

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 33 "Zentrum Harzburger Straße" Textliche Festsetzungen, Teil 2, 04.09.2018

- c) Die Verwendung von Gehölzen heimischer Herkunft gem. Forstvermehrungsgesetz (FOVG) vom 22.05.2002 wird empfohlen.
- d) Pflanz- und Pflegemaßnahmen nach den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind im Privatbereich spätestens in der nächsten auf die Fertigstellung einer Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober-April) durch den jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.

4.5 Artenlisten

Laubbäume

Acer campestre	Feld-Ahorn	Pyrus pyraeaster	Holz-Birne
Alnus glutinosa	Schwarzleite	Pyrus communis	Wildbirne
Betula pendula	Hängelbuche	Pyrus x hybr.	Birne in Sorten
Carpinus betulus	Hain-Buche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Malus sylvestris	Wild-Apfel	Sorbus torminalis	Eisbeere
Malus x hybr.	Apfel in Sorten		
Prunus avium	Vogel-Kirsche		
Prunus x hybr.	Süßkirsche in Sorten		
Prunus x domestica	Pflaume in Sorten		

Obstgehölze

Äpfel

Goldrenette von Blehheim, Roter Boskoop, Dülmener Rosenapfel, Finkenwerder Prinzenapfel, Gelber Edelapfel, Gravensteiner, Harbarts Renette, Holsteiner Cox, Hornburger Plannkuchenapfel, Jacob Fischer, Prinzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Riesenbolken, Rote Sternrenette, Roter Eserapfel, Roter Bellefleur, Winterglockenapfel.

Süßkirschen

Burlat, Bütmers Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirschen, Kordia, Schneiders Späte Knorpelkirsche.

Sauerkirschen

Heimanns Rubin Weichsel, Ungarische Weichsel

Birnen

Conference, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Madame Verte

Pflaumen

Bühler Frühweitschge, Mirabelle von Nancy, Ontariopflaume, Wangenheims Frühweitschge.

Die Pflanzung ist unter Beachtung artgerechter Standortbedingungen mit wahlweiser Verwendung von mindestens vier der v.g. Arten vorzunehmen.

Laubsträucher

Cornus mas	Kornelkirsche	Rhamnus cartharticus	Kreuzdom
Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa canina	Hundrose
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa corymbifera	Buschrose
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa rubiginosa	Weinrose
Euonymus europaeus	Platfendulchen	Salix caprea	Salweide
Frangula alnus	Faulbaum	Salix purpurea	Purpur-, Korbweide
Ligustrum vulgare	Rainweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Prunus padus	Traubenkirsche	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Prunus spinosa	Schlehdorn		

Die Sträucher sind unter Beachtung artgerechter Standortbedingungen mit wahlweiser Verwendung von mindestens vier der v.g. Arten vorzugsweise in Gruppen zu pflanzen.

5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB).

5.1 Einzäunung der Streuobstwiese

Die festgesetzte Streuobstwiese ist durch Errichtung einer Zaunanlage von mindestens 1,6 m Höhe zu den angrenzenden Baugebieten abzugrenzen. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche, in denen bauliche Anlagen einschl. Mauern und Stützmauern mit einer Höhe von mind. 1,6 m Höhe an der Grenze errichtet werden.

5.2 Pflege und Bewirtschaftung der Streuobstwiese

Die Streuobstwiese ist mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren durch Mahd und Beräumung der Biomasse zu pflegen oder extensiv durch Tierbeweidung (Schafe, Rinder) zu bewirtschaften. Die vorhandenen Obstbäume sind mit einem fachgerechten Pflegeschritt zu versehen.

5.3 Ergänzungspflanzungen der Streuobstwiese

Die Streuobstwiese ist durch Anpflanzung von mindestens 25 hochstämmigen Obstbäumen zu ergänzen. Bei Verpachtung der Fläche ist der Naturschutzbehörde dies anzuzeigen. Auf einer nordöstlichen Teilfläche von ca. 750 m² sind 10 hochstämmige Obstbäume anzupflanzen (siehe Anlage 3 der Begründung, Teilfläche B). Es sind wahlweise die Arten nach der Artenliste unter Ziff. 4.5 - Obstgehölze zu verwenden.

5.4 Anwachspflege und Ersatz abgängiger Gehölze

Für alle Neuanpflanzungen ist eine fünfjährige Anwachspflege mit Entwicklungsschnitt zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

5.5 Externe Kompensationsmaßnahmen

Zur externen Kompensation sind im Bereich zwischen der Grünen Straße und der Waldhöhenstraße auf dem Flurstück 3670 zur Erweiterung der hier vorhandenen Streuobstwiese folgende Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen:

Im nordöstlichen Teilbereich sind mittelalte Fichten zurückzunehmen und ist die Anpflanzung von Obstbäumen durchzuführen. Der Geltungsbereich der externen Kompensationsmaßnahmen ist nachfolgend dargestellt.

5.6 Anzeige der Fertigstellung

Die Fertigstellung der internen und externen Anpflanzungen ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen und ein Abnahmetemrin zu vereinbaren.